

RS OGH 2006/8/3 8Ob107/05a, 5Ob39/14t, 6Ob20/20i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2006

Norm

ABGB §364c

ABGB §956

Rechtssatz

Der Widerrufsverzicht des Schenkers kann durch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten des Beschenkten ersetzt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 107/05a
Entscheidungstext OGH 03.08.2006 8 Ob 107/05a
Veröff: SZ 2006/115
- 5 Ob 39/14t
Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 39/14t
Auch; Beisatz: Der Widerrufsverzicht bedeutet (nur), dass die Schenkung nicht grundlos widerrufen werden darf und bindet den Geschenkgeber (nur) obligatorisch. Ein Belastungs- und Veräußerungsverbot untersagt dem Geschenkgeber die Belastung und den Verkauf (der Liegenschaft) und bindet ? ohne Verbücherung(? smöglichkeit) ? den Geschenkgeber (ebenfalls nur) obligatorisch. Auch die Warnfunktion ist jedenfalls gleichwertig. (T1); Veröff: SZ 2014/75
- 6 Ob 20/20i
Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 20/20i
Vgl; Beisatz: Hier: Bloßes Veräußerungsverbot ohne Belastungsverbot nicht gleichwertig. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121159

Im RIS seit

02.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at